



**Die Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII
in Kindertagesstätten im Rhein-Neckar-Kreis**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Kindeswohlgefährdung im Überblick.....	2
1.1 Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“	2
 Teil 2: Kinderschutz - eine gemeinsame Aufgabe	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen und arbeitsfeldspezifische Hinweise zur Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe mit Trägern von Kindertageseinrichtungen	3
2.2 Warum die Einführung von Vereinbarungen mit Trägern erforderlich war	3
2.3 Die Verantwortungsgemeinschaft.....	4
 Teil 3: Kinderschutz ist immer Thema – nicht erst im konkreten Fall.....	7
3.1 Kinderschutz im Orientierungsplan als Präventivaufgabe im Alltag	7
3.2 Kinderschutz denken und leben auf verschiedenen Ebenen	7
 Teil 4: Kinderschutz – der konkrete Verdacht	9
4.1 Alles beginnt mit einem Bauchgefühl.....	9
4.2 Die KiWo-Skala als Instrument im Verdachtsfall	9
4.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Verfahrensschritte	9
4.4 Kinderschutz vor Datenschutz.....	12
 Teil 5: Der Schutz des Kindes innerhalb der Einrichtung	13
5.1 Meldepflicht des Trägers.....	13
 Teil 6: Anhang	14
6.1 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung.....	14
6.2 Vertragsmuster: Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt, Stand Oktober 2020	15
6.3 Weiterführende Links.....	21
6.4 Kontaktadressen.....	22

Teil 1: Kindeswohlgefährdung im Überblick

1.1 Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“

Zentral für den Schutzauftrag ist der Begriff des Kindeswohls. Zum einen ist es Aufgabe der Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, zum anderen gehört es zu den staatlichen Aufgaben über das Wohl des Kindes zu wachen (Art. 6 Abs. 2, S. 2 Grundgesetz). Unter Kindeswohlgefährdung versteht man eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maß vorhandene **Gefahr**, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt.

Das „Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff – dies wird beispielsweise an den oben genannten Begriffen „Gefahr, Maß, erheblich,...“, deutlich: sie definieren nicht klar und eindeutig, sondern sind auslegungsbedürftig. Dies geschieht erst durch die Deutung von Wahrnehmungen und Beobachtungen auf der Basis entwicklungspsychologischer, medizinischer und psychosozialer Aspekte. Einschätzungsvorgänge bezüglich Kindeswohlgefährdung sind damit sehr komplex. Fachliche Standards wie Checklisten und Wahrnehmungsbögen (vgl. Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen/ KiWo-Skala, herausgegeben vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) können nur als Orientierungshilfe dienen. Die Einschätzung bleibt jedoch von hoher Subjektivität geprägt. Wichtig ist daher immer im Hinterkopf zu haben, dass es in der Regel keine empirisch gesicherten Indikatoren gibt, aus denen sich mit eindeutiger Sicherheit eine Kindeswohlgefährdung ablesen lässt. Stattdessen gilt es, im Einschätzungsprozess gleichermaßen die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen und die Bereitschaft der Eltern, Verantwortung zu übernehmen, im Blick zu haben, um ein angemessenes Gesamtbild der Situation zu erhalten. Das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises stellt den Einrichtungen in Kooperation mit zahlreichen Beratungsstellen des Kreises „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (IeF) als Ansprechpartner zur Verfügung, um sich bei einem Verdacht anonym beraten zu lassen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1666 Abs. 1 S. 1 BGB) definiert eine Kindeswohlgefährdung, wenn das **körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet** ist und die **Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage** sind, die **Gefahr abzuwenden**. Der Staat ist nur dann berechtigt, in das **Recht der elterlichen Sorge** einzugreifen mit dem Ziel, das Wohl des Kindes sicherzustellen, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Gesamtheit aller Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, muss es sich um derart **schwerwiegende Aspekte** handeln, dass diese einen Eingriff des Staates ins Elternrecht legitimieren.

Nach einer fachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema ist es wichtig, sich nicht dazu verleiten zu lassen, alle Probleme zu Problemen von Kindeswohlgefährdung zu machen. Wenn Erziehungsvorstellungen der Eltern denen von professionell ausgebildeten pädagogischen Fachkräften nicht entsprechen, ist dies beispielsweise noch kein Grund für eine Kindeswohlgefährdung. Doch auch wenn die wahrgenommenen Anzeichen nicht für eine Kindeswohlgefährdung sprechen, können sie Anlass zum Handeln geben. In Form von Beratung, Supervision und Elternarbeit kann die Einrichtung auf solche Auffälligkeiten reagieren. Elterngespräche geben die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Wahrnehmungen einzuordnen, Befürchtungen anzusprechen, Ratschläge zu geben, Hilfen anzubieten, Ansprechpartner zu vermitteln und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Teil 2: Kinderschutz - eine gemeinsame Aufgabe

2.1 Gesetzliche Grundlagen und arbeitsfeldspezifische Hinweise zur Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe mit Trägern von Kindertageseinrichtungen (nach § 8a Abs.4 und § 72 a Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII))

Der Schutz des Kindeswohls ist keine neue Aufgabe für die Fachkräfte in den Kindertages-einrichtungen bzw. in der Kindertagespflege.

Bereits die §§ 22 und 22a SGB VIII beinhalten einen Förderauftrag bzw. die Sicherung des Kindeswohls durch die Kindertageseinrichtungen. Insbesondere Kindertageseinrichtungen haben nach § 22a SGB VIII zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses den expliziten Auftrag mit den Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen, Schulen und anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen zusammen zu arbeiten.

In Baden-Württemberg ist dieser Förder-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für die Kindertages-einrichtungen und die Kindertagespflege in den §§ 2 und 2a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) aufgenommen.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist allen Aufgaben der Jugendhilfe immanent. Dies galt und gilt weiterhin auch für die Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen der Jugendhilfe.

Das Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes wird durch § 8a SGB VIII weiter in den Vordergrund gerückt. Dabei legt § 8a SGB VIII konkrete Handlungsverpflichtungen und –schritte im Falle des Bekanntwerdens von gewichtigen Anhaltspunkten der Gefährdung des Kindeswohls fest. Für Träger von Kindertageseinrichtungen werden die konkreten Handlungsschritte verbindlich, wenn Vereinbarungen nach § 8a Abs.4 SGB VIII abgeschlossen werden.

Im Kern besteht die Aufgabe dann darin, wenn es entsprechende Hinweise für eine Kindeswohl-gefährdung gibt, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ hinzuzuziehen und bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Sehen sich die Träger und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen nicht in der Lage auf geeignete Hilfen hinzuwirken, bestehen Zweifel, ob Hilfen angenommen werden und ausreichend sind, oder werden erforderliche Hilfen abgelehnt, ist das Jugendamt zu informieren.

2.2 Warum die Einführung von Vereinbarungen mit Trägern erforderlich war

Absatz 4 des § 8a SGB VIII bestimmt, dass „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen (ist), dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen“.

Zur Umsetzung des Schutzauftrages braucht es verbindliche organisatorische, verfahrensbezogene und inhaltliche Festlegungen, damit Überreaktionen vermieden, Unterlassungen möglichst verhindert werden und vergleichbare Maßstäbe im praktischen Handeln Berücksichtigung finden. Daher entwickelte das Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis in Verbindung mit den am Prozess beteiligten Partnern ein Konzept, wie in einem Kinderschutzfall vorzugehen ist.

Um nun zu gewährleisten, dass alle Träger von Kindertageseinrichtungen in Zukunft einheitlich handeln, war eine Abstimmung und Kooperation zwischen den Trägern und dem Jugendamt nötig.

Ab 2006 wurden alle Träger von Kindertageseinrichtungen vom Jugendamt dazu aufgefordert, eine gemeinsame Vereinbarung zum Schutzauftrag zu unterzeichnen mit dem Ziel, den Kinderschutz noch verbindlicher zu gestalten, systematischer abzusichern und damit qualifizierter und verlässlicher wahrzunehmen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Kinderschutzverfahrens hat das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises die Vereinbarung zum Schutzauftrag im Oktober 2020 noch einmal neu angepasst.

Der Kinderschutzauftrag nach § 8a Abs.2 SGB VIII ist damit – unabhängig von der Trägerschaft – im Rahmen der Kindertageseinrichtungen zu erfüllen.

Ein Vertragsmuster „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder“ (Stand Oktober 2020) finden Sie im Anhang.

2.3 Die Verantwortungsgemeinschaft

Der Kinderschutz erfolgt in einer Verantwortungsgemeinschaft, d.h. mehrere Partner sind am Prozess beteiligt und haben das Kind und sein Wohl im Blick. Wie die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte, des Trägers der Kindertageseinrichtung, der Erziehungsberechtigten, der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ der Beratungsstelle, des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Fachberatung für Kindertagesstätten im Jugendamt zusammenwirken, wird im Folgenden erläutert.

Pädagogische Fachkräfte

Seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BkiSchG, 2012) verstehen sich pädagogische Fachkräfte als Teil der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz. Sie haben den Auftrag, gefährdende Situationen früh zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und Kindern abzubauen. In Ausnahmefällen - akuten Gefährdungslagen und wenn das Kind durch gemeinsame Gespräche in größere Gefahr geraten würde - kann auch direkt das Jugendamt informiert werden. Sobald Anhaltspunkte wahrgenommen werden, müssen diese dokumentiert und der Träger informiert werden. Es sollte eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch genommen werden. Der mögliche Grad der Kindeswohlgefährdung muss eingeschätzt, weitere Handlungsschritte entwickelt und Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt werden, in denen auf die Aufnahme von Hilfen hingewirkt wird. Ist die Situation des Kindes nicht zu verbessern, wird der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes informiert.

Träger

Der Träger ist sowohl Führungsinstanz, als auch unterstützende Instanz im Kinderschutz. Er soll den pädagogischen Fachkräften helfen, den verantwortungsvollen Auftrag im Kinderschutz praktisch umzusetzen, indem notwendige Rahmenbedingungen geschaffen werden und die notwendige Zeit zur Verfügung gestellt wird. Auch direkte Unterstützung, beispielsweise durch die Teilnahme an Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, ist möglich. Der Träger hat die Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen und trägt die Verantwortung, dass der Schutzauftrag in der Einrichtung umgesetzt wird.

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte sind in die Prozesse so früh wie möglich einzubinden – sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist. Sie sind Experten für die eigene Familie, mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet und sind im Prozess als Kooperationspartner zu sehen. Die pädagogischen Fachkräfte haben den Auftrag, in einem dialogischen Prozess die Gefährdungslage abzubauen – dies geht nur gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten. Ziel der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ist es immer, zusammen mit ihnen einen Lösungsweg zu finden. Empathie, eine kooperative, wertschätzende Grundhaltung sowie Ressourcenfokussierung sind wichtige Grundpfeiler, auf denen das Gespräch aufbaut.

Insoweit erfahrene Fachkraft

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 haben alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF). Die IeF berät insbesondere bei der Gefährdungseinschätzung, der Vorbereitung schwieriger Elterngespräche, sowie der Erarbeitung möglicher Handlungsschritte vor und nach der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung. Da die Anhaltspunkte für eine Gefährdung, wie oben angesprochen, häufig nicht eindeutig sind, kann die Mitwirkung der IeF zu einer größeren Handlungssicherheit beitragen. Jeder Beratungsprozess mündet in die Abwägung, ob eine Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist oder der Schutz des Kindes auf andere Weise sichergestellt ist.

Es ist zu beachten, dass die Entscheidung hinsichtlich des weiteren Vorgehens zu jedem Zeitpunkt des Beratungsprozesses in der Verantwortung der anfragenden Person bleibt, d.h. die IeF ist nicht fallverantwortlich. Sie übernimmt hingegen die Verantwortung für die Qualität und das Vorankommen im Beratungsprozess. Durch das Spezialwissen der IeF im Kinderschutz, ihr Wissen über die Dynamik heikler Fallkonstellationen, den umfassenden Blick über die am Ort vorhandene Hilfestruktur und das Wissen über die Leistungsfähigkeit und Passgenauigkeit der einzelnen Hilfen, stellt sie für den Träger und seine pädagogischen Fachkräfte eine ideale Unterstützung dar. Die Beratung hat sowohl eine praktisch orientierte Prägung, als auch supervisorischen Charakter. Die insoweit erfahrene Fachkraft schafft somit Entlastung, dient der eigenen Absicherung, unterstützt die eigene Reflexion und stellt den Kontakt zur Beratungsstelle her.

Im Anhang finden Sie eine Übersicht der IeF sowie eine Zuordnung der Gemeinden zu den Psychologischen Beratungsstellen und Erziehungsberatungsstellen (Sitz der IeF) im Rhein-Neckar-Kreis.

Allgemeiner Sozialer Dienst/Jugendamt

Nach § 8a SGB VIII ist es Aufgabe des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen. Gibt es Hilfen, die dem Jugendamt als geeignet und notwendig erscheinen, um eine weitere

Gefährdung des Kindes abzuwenden, werden diese Hilfen gewährt und den Eltern angeboten. Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage oder stellen sich die Hilfen als unzureichend heraus um die Gefährdung abzuwenden, ist das Familiengericht vom Jugendamt einzuschalten. Ist die Gefahr so dringend, dass keine Entscheidung des Gerichts abgewartet werden kann, ist es die Verpflichtung des Jugendamtes, das Kind in Obhut zu nehmen.

Fachberatung für Kindertagesstätten/Jugendamt

Die Fachberatung schließt die Vereinbarungen zum Kinderschutz zwischen dem Jugendamt und allen Trägern von Kindertageseinrichtungen ab. Zudem berät und unterstützt sie Träger und ihre Einrichtungen dabei, fachlich auf einem aktuellen Stand zu sein, wenn es um das Thema Kinderschutz geht. Hierfür organisiert die Fachberatung seit Jahren unterschiedliche Fortbildungen für alle, die auf den verschiedenen Ebenen in Kindertageseinrichtungen arbeiten (Träger, Leitungen, pädagogische Fachkräfte).

Dezentrale Basisfortbildung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (eintägig):

Kooperationsveranstaltung des Jugendamts des Rhein-Neckar-Kreises und der Psychologischen Beratungsstellen des Rhein-Neckar-Kreises in der sozialräumlichen Nähe Ihrer Kindertageseinrichtung. Insoweit erfahrene Fachkräfte Ihrer Erziehungsberatungsstelle vor Ort sowie eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die das Vorgehen des Jugendamts im Verdachtsfall erläutert, führen durch die Veranstaltung. Man erhält einen ersten Einblick ins Thema, Begrifflichkeiten werden erklärt, Formen von Kindeswohlgefährdung und Gefährdungsrisiken benannt, die Bedeutung von Bindung verdeutlicht, Resilienz-Faktoren erörtert und konkrete Handlungsschritte aufgezeigt. Zudem wird kurz umrissen, wie man Elterngespräche aufbaut und führt und wie die KiWo-Skala bei einem ersten Verdacht unterstützen kann.

Bitte entnehmen Sie die Termine für die regionalen Fortbildungsveranstaltungen der Übersicht in der aktuellen Fortbildungsbroschüre. Diese finden Sie über den Internetauftritt des Landratsamtes unter: www.Rhein-Neckar-Kreis.de Start > Landratsamt > Ämter und Aufgaben > Jugendamt > Betreuung in Kindertageseinrichtungen: Fortbildungsbroschüre für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen des Rhein-Neckar-Kreises.

Zudem gibt es weitere ergänzende Fortbildungen, beispielsweise die Verbindung zwischen Kinderschutz und Kinderrechten oder konzeptionell zu Partizipation, Beteiligung und Beschwerde von Kindern im Kita-Alltag.

Teil 3: Kinderschutz ist immer Thema – nicht erst im konkreten Fall

3.1 Kinderschutz im Orientierungsplan als Präventivaufgabe im Alltag

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurde bisher in zwei Bundesländern (Bayern und Hessen) explizit in die Bildungspläne aufgenommen. In den meisten anderen Bundesländern lässt er sich ebenfalls aus den Formulierungen zu den Entwicklungsaufgaben ableiten. Demnach ist die Gewährleistung des Kindeswohls eine wesentliche Voraussetzung für die anspruchsvollen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes. Bei der Bewältigung kindlicher Entwicklungsaufgaben können nicht nur die Risikofaktoren sondern müssen auch die Schutzfaktoren in den Blick genommen werden. Der Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil von Bildung und als Schutzfaktor für eine positive Entwicklung zu begreifen. Wichtig ist, dass das Kind gestärkt wird und lernt, auch unter riskanten Bedingungen in seiner Lebenswelt „kompetent“ mit Veränderungen und Belastungen umzugehen. Diese Widerstandsfähigkeit wird auch als Resilienz bezeichnet und wird in den genannten Bildungsplänen als eine zu stärkende Basiskompetenz und Leitziel früher Bildung bezeichnet.

Frühe Bildung unterstützt Kinder, für Resilienz bedeutsame Kompetenzen zu erwerben und führt Kinder an gesunde Lebensweisen sowie effiziente Bewältigungsstrategien im Umgang mit Veränderung und Belastung heran. Die Erfahrung, schwierige Situationen bewältigen zu können, ist wichtig für das Selbstwirksamkeitserleben und bewirkt ein positives Selbstkonzept.

Kindertageseinrichtungen leisten bezüglich des Kinderschutzes also vor allem auch einen präventiven Auftrag.

3.2 Kinderschutz denken und leben auf verschiedenen Ebenen

Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben rund um die Umsetzung des Schutzauftrags sind auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt: vom Träger über die Leitung bis hin zur pädagogischen Fachkraft. In der Kita muss ein fachlich aktuelles Hintergrundwissen vorhanden und ein festes Vorgehen bekannt sein, um bei einem auftretenden Fall sofort richtig handeln zu können. Kinderschutz beginnt also viel früher und nicht erst bei konkretem Verdacht.

Der Kinderschutz ist somit wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Konzeption einer Einrichtung. Wie die Einrichtung ihren Schutzauftrag umsetzt, wird hier gemeinsam erarbeitet und für alle Mitarbeiter verbindlich verankert. Wichtige Stichworte sind hier Bundeskinderschutzgesetz, Kinderrechte, Partizipation, Beteiligung und Beschwerde, Erziehungspartnerschaft, Vorgehen im Verdachtsfall, Datenschutz etc.

Um sich zum Kinderschutz gut aufzustellen, können die folgenden Fragen Orientierung bieten:

Der Träger:

- Wie stellt der Träger sicher, dass es ein strukturiertes Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt? (Unter Einbeziehung der Vorgaben der Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem Jugendamt)
- Wie unterstützt der Träger die Leitung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben bezüglich des Kinderschutzes?
- Wie stellt der Träger sicher, dass alle Fachkräfte über das Wissen verfügen, um bei einem Verdacht adäquat handeln zu können? (Fortbildungen, Budget für Fortbildungen etc.)
- Was stellt der Träger der Leitung und dem Team als Entlastung zur Verfügung? (Supervision, Budget für Supervision etc.)
- Wie bringt sich der Träger auf den neuesten Stand zum Thema Kinderschutz?

Die Leitung:

Anleitung:

- Welche Teammitglieder haben zuletzt Fortbildungen zum § 8a besucht? Welche Fachkräfte müssen wann erneut an einer Fortbildung teilnehmen?
- Sind alle neu hinzugekommenen Fachkräfte bereits über das Vorgehen informiert?
- Kennen alle Mitarbeiter die Datenschutzbestimmungen?
- Weiß jeder, wo im Haus Materialien zu finden sind (Liste mit den Beratungsstellen und IeF's Verfahrensschritte, KiWo-Skala etc.)
- Wo liegen Grenzen der Einrichtung? Wann sind in der Kindertagesstätte die fachlichen Möglichkeiten der jeweiligen Akteure ausgeschöpft und andere Fachkräfte gefragt?
- Wie und wann bringe ich mich als Leitung auf den neuesten Stand zum Thema Kinderschutz?

Rahmenbedingungen

- Ist im Tagesablauf ausreichend Platz für Beobachtung und Reflexion, um überhaupt adäquat Fälle wahrnehmen zu können?
- Kenne ich die wesentlichen Schritte einer Fallbesprechung und kann ich als Leitung eine Fallbesprechung anleiten?
- Ist in den Teamsitzungen ausreichend Zeit gegeben, um Fallbesprechungen durchzuführen?

Zusammenarbeit:

- Kennen alle Mitarbeiter die Kooperationspartner? Wie laufen die Kooperationen? Kann diesbezüglich noch etwas verbessert werden?
- Sind wir auf dem aktuellen Stand bezüglich Unterstützungsmöglichkeiten für Familien vor Ort?
- Welche Informationen haben die Eltern zum Thema Kinderschutz?
- Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Träger? Wann und wie erhält er im Prozess Rückmeldung über das Verfahren?

Konzeption:

- Wann muss das Thema Kinderschutz in der Konzeption erneut eine Überarbeitung finden?
- Wie schaffen wir es im Team auch in schwierigen und stressigen Zeiten das Thema Kinderschutz nicht aus den Augen zu verlieren?

Die pädagogische Fachkraft:

- Bin ich auf dem neuesten Wissenstand oder benötige ich Fortbildung? Weiß ich, wie ich im konkreten Fall vorgehe? Weiß ich, wo ich Materialien zum Kinderschutz im Haus finde?
- Wer unterstützt mich und hilft mir mit meinem ersten Bauchgefühl?
- Welche Wege habe ich einzuhalten bzw. wen informiere ich wann?
- An welche Beratungsstelle wende ich mich, wenn ich Rat von einer IeF suche?
- Wer sind Kooperationspartner der Einrichtung?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten für Familien gibt es im Umfeld der Kita?

Teil 4: Kinderschutz – der konkrete Verdacht

4.1 Alles beginnt mit einem Bauchgefühl

Ein Verdacht kommt auf: Reagieren – aber wann und wie?

In jeder Einrichtung muss geklärt sein, ab wann auf Warnzeichen entsprechende Reaktionen von wem und wie erfolgen. Doch wann ist die Schwelle erreicht? Das ist bei einem konkreten Verdacht nicht immer leicht zu definieren. Meistens beginnt alles mit einem komischen Bauchgefühl und im Kopf starten Abwägungsprozesse: Welche Anzeichen sind noch als normal einzustufen, ab wann wird es problematisch? Wann führt mangelnde Fürsorge eines Kindes überhaupt zu Entwicklungsstörungen/-verzögerungen? Wie viel Spannung kann ein Kind, in welcher/m Altersstufe/Entwicklungsstand, unter welchen familiären/sozialen Konstellationen (noch) aushalten? Wieviel kann ich als Fachkraft noch aushalten und ab wann sehe ich mich gezwungen zu reagieren?

4.2 Die KiWo-Skala als Instrument im Verdachtsfall

Um bei aller Verschiedenartigkeit der jeweiligen Einzelfälle die Verhältnismäßigkeit der Reaktionen zu erreichen, wurden in der KiWo-Skala Bewertungskriterien festgelegt, die bei der Abwägung helfen sollen, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls nahelegen. Die Anwendung der KiWo-Skala ermöglicht die Einstufung des Gefährdungsverdachts in „kein, gering, mittel, hoch“ und lässt erkennen, wann ein Einschreiten notwendig ist. Den Fachkräften wird hierdurch ein Instrument an die Hand gegeben, um sich selbst und das eigene Vorgehen absichern zu können.

4.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Verfahrensschritte

Schritt 1: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden

Sie haben irritierende kindliche Verhaltensweisen und/oder Situationen, Schwierigkeiten in Gesprächen mit Eltern oder Unsicherheiten im eigenen Verhalten wahrgenommen und ihr Bauchgefühl sagt Ihnen, dass man dem nachgehen sollte? Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen und Eindrücke als Grundlage für eine Fallbesprechung mit dem Team. Nutzen Sie die KiWo-Skala, um besser einschätzen zu können, ob überhaupt eine Gefährdung vorliegt bzw. wie hoch das Gefährdungsrisiko ist. Verdichtet sich die Sorge, um das Kind durch den Austausch im Team, informieren Sie über das Vorgehen Ihren Träger. Ziehen Sie zu Ihrer eigenen Absicherung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

Schritt 2: Gemeinsame Risikoabschätzung

Aufgrund Ihrer Schilderungen und Dokumentationen werden mit der IeF nun eine gemeinsame Risikoabschätzung vorgenommen und die Anhaltspunkte bewertet. In einem gemeinsamen Prozess werden nächste Schritte abgewogen und vereinbart.

Es ist dabei wichtig zu überlegen, wie trügereigene Ressourcen genutzt werden können, um der Gefährdung wirksam zu begegnen. Erscheint es als notwendig, dass die Erziehungsberechtigten andere geeignete Hilfen in Anspruch nehmen?

In einem nächsten Schritt gilt es mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen, um diese zu beheben. Mit der leF stellen Sie für diesen Prozess gemeinsam einen internen Zeitplan auf. Im Rahmen der zeitlichen Einschätzung muss an dieser Stelle bewertet werden, ob für das Kind bereits zu diesem Zeitpunkt eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht und sofortige Maßnahmen veranlasst werden müssen, um den Schutz des Kindes zu sichern.

Handelt es sich um einen Verdacht, bei dem die Gefahr besteht, dass ein Gespräch mit den Eltern die Gefährdung des Kindes erhöht, wird von diesem Schritt abgesehen. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt kann eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne vorherige fachliche Reflexion schwere Folgen haben.

Schritt 3: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Als Grundlage des Elterngesprächs dient der mit der leF erarbeitete Beratungsplan. Die Eltern werden von der Einrichtung über die Gefährdungseinschätzung informiert und es wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Ziel des Gesprächs ist es, gemeinsam mit den Eltern verbindliche Absprachen darüber zu treffen, welche konkreten Veränderungen erforderlich sind und wo Unterstützungsmöglichkeiten liegen. Die Absprachen sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Bei den Verabredungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos muss darauf geachtet werden, dass sie von den Eltern verstanden werden, dass sie von ihnen umgesetzt werden können, dass sie in einem begrenzten Zeitraum stattfinden und dass ihr Erfolg überprüft werden kann.

Mit den Eltern gilt es, gemeinsam einen Weg zu finden, wie die Einrichtung sich davon überzeugen kann, dass die Vereinbarungen eingehalten wurden. Woran werden wir merken, dass es dem Kind besser geht? Der Erfolg der Vereinbarung wird an Indikatoren überprüft, die gemeinsam entwickelt werden. In der Regel beziehen sich die Indikatoren auf Verhalten von Eltern, das sich in der Einrichtung am Verhalten oder Erscheinungsbild des Kindes spiegelt. Zum Beispiel kann eine Kita mit Eltern aushandeln, dass sie auf die körperliche Pflege ihres Kindes achten, was am Erscheinungsbild des Kindes überprüft werden kann.

Bei Vereinbarungen über das Hinzuziehen eines anderen Dienstes (z. B. eines Arztes oder einer Beratungsstelle) wäre abzusprechen, wie die überweisende Einrichtung eine Rückmeldung darüber erhält, dass die Eltern den anderen Dienst aufgesucht haben. Diese Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung muss immer mit den Eltern ausgehandelt werden, da direktes Nachfragen bei dem hinzugezogenen Dienst ohne Schweigepflichtsentbindung datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Ein solches Vorgehen würde auch das Vertrauensverhältnis zu den Eltern schwer belasten, ebenso wie eine zu stark kontrollierende Haltung der Einrichtung während dieses Prozesses.

Erstellen Sie über das Gespräch ein Protokoll, das sowohl von den Fachkräften als auch von den Eltern unterzeichnet wird (Empfehlung).

Um sich auf das Gespräch vorzubereiten, kann Ihnen die Broschüre „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Vorbereitung auf Elterngespräche“ (siehe Anhang 6.4 Weiterführende Links) helfen.

Schritt 4: Überprüfung der Zielvereinbarung

Aufgabe der Einrichtung ist es nun, die Eltern bei der Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans zu begleiten und zu beobachten, ob sich positive Veränderungen einstellen: Ist es gelungen den Eltern eine geeignete Hilfe (z.B. Erziehungsberatungsstelle) zu vermitteln? Lässt sich eine positive Entwicklung erkennen? Hat sich die Situation, die ursprünglich zum Handeln Anlass gegeben hat, verbessert?

Möglicherweise stellen Sie fest, dass eine nachhaltige Verbesserung mit der Hilfe nicht erreicht werden konnte. Eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist nötig, wenn Sie folgende Anhaltspunkte im Verhalten der Eltern feststellen:

- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar

Eventuell führt diese erneute Risikoabschätzung zu einer Wiederholung von Schritt 2 bis Schritt 4 oder aber zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Kindertagesstätte mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne dass dadurch die Gefährdungssituation des Kindes verbessert werden konnte.

Schritt 5: Inanspruchnahme des ASD/Jugendamt

Sollten Sie zu dieser Einschätzung gelangen, ist es wichtig, die Eltern auch in diesem Prozess „mitzunehmen“. Weisen Sie die Eltern darauf hin, dass die Situation bisher nicht ausreichend verbessert werden konnte und Sie weiterhin gemeinsam Sorge um die Entwicklung des Kindes tragen, weshalb Sie nun zur Entscheidung gelangt sind, dass es ein richtiger Lösungsweg ist, jetzt den Kontakt zum Jugendamt zu suchen, um dort um Unterstützung zu bitten. Im Idealfall stehen Sie mit den Eltern in einem engen Vertrauensverhältnis und es ist wichtig, dass Sie gerade jetzt mit Ihnen in Beziehung bleiben. Beschreiben Sie Ihre Rolle: Sie kämpfen nicht gegen die Eltern, sondern alle gemeinsam für das Kind und sein Wohl – und das ist der gesetzliche Auftrag der Einrichtung.

Sollte es Ihnen nicht gelingen, die Eltern von der Notwendigkeit dieser Lösung zu überzeugen, muss die Einrichtung dennoch das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Die Eltern sollen über diesen Schritt informiert werden, sofern dies die Gefährdung des Kindes nicht erhöht.

Die Mitteilung an den ASD soll nur dann erfolgen, wenn eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind oder das Gefährdungsrisiko des Kindes von vornherein mit der leF als akut eingeschätzt wird. Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung möglichst frühzeitig zu entledigen, in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden müssen.

Bitte setzen Sie Ihre Mitteilung schriftlich ab und nutzen Sie hierzu den Mitteilungsbogen auf der Internetseite des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unter:

www.Rhein-Neckar-Kreis.de > Start > Landratsamt > Ämter und Aufgaben > Jugendamt > Kinder- und Jugendschutz > Kindeswohlgefährdung > Mitteilung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.

Dieses Formular kann online ausgefüllt werden und gelangt direkt in ein eigens dafür eingerichtetes Postfach. Eine sichere Übermittlung der Daten ist auf diesem Wege garantiert. Wenn Gefahr im Verzug Sie zu schnellem Vorgehen zwingt, nutzen Sie bitte die Notfallnummern des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Anhang auf Seite 24.

4.4 Kinderschutz vor Datenschutz

Laut Gesetz sind die pädagogischen Fachkräfte über den Träger befugt, sich in einem Verdachtsfall bei der IeF eine Beratung einzuholen (§ 8 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Dies befugt sie gleichermaßen, die IeF die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln, die allerdings zuvor zu anonymisieren sind. Der Träger ist ebenso dazu angehalten, das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Um dem Schutzauftrag nachkommen zu können, gilt hierbei die Regel „Kinderschutz hat Vorrang vor dem Datenschutz“. Darüber hinaus hat das Jugendamt sogar das Recht, auch ohne die Mitwirkung der betroffenen Eltern zur Erfüllung des Schutzauftrags Informationen bei der Kindertageseinrichtung einzuholen. Das heißt im Rahmen des Kinderschutzes wird für das Jugendamt eine Ausnahme vom datenschutzrechtlichen Grundsatz gemacht, dass Daten bei dem Betroffenen selbst zu erheben sind.

Teil 5: Der Schutz des Kindes innerhalb der Einrichtung

Gefahren für das Kindeswohl können auch innerhalb einer Kindertageseinrichtung liegen. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 hat der Träger zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in seinen Einrichtungen die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten, das auf den Säulen Prävention und Intervention basiert.

Grundlegend ist eine Risiko- und Potentialanalyse der Einrichtung. Jede Einrichtung hat bereits mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 die Vorgaben von Partizipationsmöglichkeiten der Kinder, Beschwerdemanagementverfahren, Qualitätsentwicklung und -sicherung zu erfüllen. Kinder müssen in Kindertageseinrichtungen vor seelischer, geistiger, körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden und bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe bekommen (Prävention). Bei der Risikoanalyse stehen zwei Risiken im Mittelpunkt: die Einrichtung wird zum Tatort, und die betroffenen Kinder finden keine Hilfe. Auf dieser Basis soll identifiziert werden, welche Veränderungen zum Schutz der Kinder vor unangemessenem pädagogischen Verhalten und Misshandlungen in der Kindertageseinrichtung gegebenenfalls notwendig sind. Kindertageseinrichtungen sollen dafür professionelle Handlungsweisen aufgezeigt bekommen.

In Baden-Württemberg wurde auf Landesebene ein Orientierungseckpunktepapier entwickelt, das den Trägern eine Hilfestellung bietet, um die für die gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Grundlage zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes darstellen (vgl. Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege).

5.1 Meldepflicht des Trägers

Gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ unverzüglich vom Träger anzuzeigen.

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltenden Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (könnten). Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann, indem der Erlaubnisbehörde ermöglicht wird, zeitnah und ggfs. aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Eine Übersicht, welche Ereignisse und Entwicklungen eine Gefahr für das Kindeswohl innerhalb der Einrichtung darstellen können, liefert die Broschüre „KVJS Jugendhilfe – Service: Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg – Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten“. Wie und wann muss gemeldet werden und wer ist zur Meldung verpflichtet? Was umfasst die Trägerverantwortung und welche Mitwirkungspflichten hat der Träger? Wie geht der KVJS bei Meldungen vor? Fragen auf diese Antworten liefert die Broschüre.

Sie können sich als Einrichtung auch bei einem solchen Verdachts- oder Vorfall von der IeF anonym beraten lassen. Das gilt für pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger gleichermaßen. In diesem besonderen Fall, der die Kita als Organisation betrifft und daher Auswirkungen auf alle Mitarbeitenden haben kann, berät Sie auch Ihre Fachberatung für Kindertagesstätten im Kreisjugendamt (Kontaktdaten siehe Rückseite der Broschüre). Das Hinzuziehen dieser Beratung entbindet jedoch nicht von der Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII an das Landesjugendamt.

Während § 8a SGB VIII also vorwiegend darauf gerichtet ist, eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld zu erreichen, richtet sich der § 47 SGB VIII an den Einrichtungsträger und die Sicherstellung des institutionellen Kinderschutzes.

Teil 6: Anhang

6.1 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Als das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

6.2 Vertragsmuster: Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt, Stand Oktober 2020

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

zwischen
dem

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Jugendamt -
Kurfürstenanlage 38 – 40
69115 Heidelberg**

(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und dem

(im Folgenden „Träger“ genannt)

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes nach § 79 SGB VIII – zum Ziel, die Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

§ 1 Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung stellt beim Träger für alle Leistungen (ambulant, teilstationär und stationär) sowie Einrichtungen der Jugendhilfe sicher, dass

- die Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche rechtzeitig erkennen,
- der Träger durch interne Verfahren dafür Sorge trägt, dass seine Fachkräfte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos qualifizierte „insoweit erfahrene

Fachkräfte“ beratend hinzuziehen, damit die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden kann,

- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?),
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt,
- örtliche Kooperationsstrukturen und –absprachen zum Kinderschutz das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern,
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird,
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 2

Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 3

Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 4

Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt sind sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag einig. Als Grundlage der Einigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 5 Verfahrensregelungen

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. **Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen den Fachkräften des Trägers bekannt werden, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Träger, die keine eigenen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ beschäftigen, können sich an die im Kreis vorhandenen Erziehungsberatungsstellen/psychologischen Beratungsstellen (Übersicht Anlagen 1 und 2) sowie an das Kinderschutzzentrum Heidelberg wenden. Das Jugendamt hat entsprechende Vereinbarungen mit den Beratungsstellen getroffen und sichert kreisweit die Beratung durch die sog. „insoweit erfahrenen Fachkräfte“.

2. **Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. **Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einzusetzen,
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln,
- darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungs-abwendung getroffen, dokumentiert und überprüft werden,
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützt werden.

4. **Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt schriftlich (außer bei Gefahr in Verzug) über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Der

Träger verwendet hierzu das auf www.rhein-neckar-kreis.de/kindeswohlgefaehrung abrufbare Formblatt „Mitteilung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 3).

Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

Weitere ausführliche Informationen und Handreichungen zum Verfahren finden sich ebenfalls auf der Homepage des Jugendamts: www.rhein-neckar-kreis.de/kindeswohlgefaehrung

§ 6

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck soll er sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 7

Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte sowie eigener „insoweit erfahrenen Fachkräfte“

(1) Der Träger ermöglicht durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

(2) Soweit der Träger für seine Fachkräfte die Hinzuziehung eigener „insoweit erfahrener Fachkräfte“ vorsieht, stellt er sicher, dass diese

- eine einschlägige Berufsausbildung (z.B. Studium der Sozialen Arbeit, Psychologin u.ä.)
- eine einschlägige Fortbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“,
- Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege,
- einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Fallkonstellationen von Kindeswohlgefährdung (z.B. Formen der Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Gewalt),
- Kompetenzen zur kollegialen (Fall-)Beratung, Coaching oder Supervision sowie zur Kooperation mit Fachkräften freier und öffentlicher Jugendhilfeträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei und zur Netzwerkarbeit
- sowie die persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz)

vorweisen können.

§ 8 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII und der EU-Datenschutzgrundverordnung ergeben.

§ 9 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum _____ in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung zum Schutzauftrag vom _____ .

Heidelberg,
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Susanne Keppler
Jugendamtsleiterin

.....
(Für den Träger)

6.3 Weiterführende Links

Arbeitshilfen im Internetauftritt des Jugendamts Rhein-Neckar-Kreis:

Flyer „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“. Hg. Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis. Frühe Hilfen/Netzwerk Kindeswohl.

„Leitfaden für Kindertagesstätten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“. Hg. Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis. Fachbereich Kinderbetreuung/Fachberatung Kindertagesstätten.

„Handungsleitfaden für Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“. Hg. Staatliches Schulamt Mannheim.

Flyer „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Vorbereitung auf Elterngespräche“. Hg. Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis. Frühe Hilfen/Netzwerk Kindeswohl.

Mitteilungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Hg. Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis. Allgemeiner Sozialer Dienst.

Informationen zur Datenweitergabe. Hg. Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis.

<https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/landratsamt/kinder-+und+jugendschutz.html>

Broschüren und Arbeitshilfen des Landesjugendamts Stuttgart, Kommunalverband für Jugend und Soziales – KVJS (darunter Materialpool, KiWo-Skala etc.):

<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/kinderschutz/#c26937>

6.4 Kontaktadressen

Pool insoweit erfahrener Fachkräfte an den Psychologischen- und Erziehungsberatungsstellen im Rhein-Neckar-Kreis und im Kinderschutz-Zentrum Heidelberg

Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis e. V. Südliche Zufahrtstr. 5 69168 Wiesloch Telefon: 0622259034 Dielheim Leimen Malsch Mühlhausen Nußloch Rauenberg Sandhausen St. Leon-Rot Walldorf Wiesloch	Ev. Kirchenbezirk Neckargemünd/Eberbach Marktplatz10 69151 Neckargemünd Telefon: 06223 3135 Bammental Eberbach Gaiberg Heddesbach Heiligkreuzsteinach Lobbach Mauer Neckargemünd Reichartshausen Schönaue Schönbrunn Spechbach Wiesenbach
Erziehungsberatung u. Frühhilfe für das Kind e. V. Konrad-Adenauer-Ring 8 69214 Eppelheim Telefon: 06221765808 Altlußheim Brühl Eppelheim Hockenheim Ketsch Neulußheim Oftersheim Plankstadt Reilingen Schwetzingen	Pilgerhaus Weinheim Marktplatz 1 69469 Weinheim Telefon: 0620150050 Dossenheim Edingen-Neckarhausen Heddesheim Hemsbach Hirschberg Ilvesheim Ladenburg Laudenbach Schriesheim Wilhelmsfeld Weinheim
Ev. Kirchenbezirk Kraichgau Werderstraße 84 74889 Sinsheim Telefon: 072611060 Angelbachtal Epfenbach Eschelbronn Helmstadt-Bargen Meckesheim Neckarbischofsheim Neidenstein Sinsheim Waibstadt Zuzenhausen	Kinderschutz-Zentrum der Arbeiterwohlfahrt HD Adlerstr. 1/5 - 1/6 69123 Heidelberg Telefon: 06221 7392132 zuständig für den gesamten Rhein-Neckar-Kreis

Hauptsitze der Psychologischen- und Erziehungsberatungsstellen im Rhein-Neckar-Kreis



In sehr seltenen, ganz akuten Notfällen erreichen Sie den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts unter:

Dienststelle NeckargemündTelefon 06221 522-7654

Eberbach, Heddesbach, Lobbach, Schönbrunn, Schöna, Wilhelmsfeld, Heiligkreuzsteinach, Neckargemünd, Wiesenbach, Bammental, Mauer

Dienststelle WeinheimTelefon 06221 522-6102

Edingen-Neckarhausen, Ladenburg, Hirschberg, Ilvesheim, Dossenheim, Heddesheim, Eppelheim, Schriesheim, Hemsbach, Laudenbach, Weinheim

Dienststelle WieslochTelefon 06221 522-4195

Wiesloch, Walldorf, Leimen, Sandhausen, Gaiberg, Mühlhausen, St. Leon-Rot, Angelbachtal, Rauenberg, Malsch, Dielheim, Plankstadt, Schwetzingen, Brühl, Ketsch, Oftersheim, Hockenheim, Altlußheim, Neulußheim, Reilingen, Nußloch

Dienststelle SinsheimTelefon 06221 522-5573

Helmstadt-Bargen, Sinsheim, Waibstadt, Epfenbach, Spechbach, Neidenstein, Eschelbronn, Meckesheim, Reichartshausen, Zuzenhausen, Neckarbischofsheim

In dringenden Kinderschutz-Fällen außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamts wenden Sie sich bitte an den Notfalldienst unter der Telefonnummer: 112.

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Jugendamt -**

Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg

Postanschrift:
Postfach 104680
69036 Heidelberg

Ansprechpartner:
Fachberatung für Kindertagesstätten

N. Münch

Dienstgebäude:
Im Breitspiel 5
69126 Heidelberg
Tel. +49 (0)6221 522-2195
n.muench@rhein-neckar-kreis.de

Diesen Leitfaden finden Sie als Download unter:
<https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/landratsamt/kinder-+und+jugendschutz.html>

März 2025